

Kundeninformation gemäß § 9a und § 18b Versicherungsaufsichtsgesetz

(Stand: 1.1.2012)

Name, Anschrift, Sitz und Rechtsform des Versicherungsunternehmens:

APK Versicherung AG
A-1030 Wien, Thomas-Klestil-Platz 1 (Sitz)
A-4020 Linz, Stahlstraße 2-4

Auf den Versicherungsvertrag anwendbares Recht:

Österreichisches Recht, insbesondere: Versicherungsvertragsgesetz, Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, Konsumentenschutzgesetz, Investmentfondsgesetz und die jeweiligen Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung (AVBFR).

Aufsichtsbehörde:

Finanzmarktaufsichtsbehörde, Bereich II Versicherungsaufsicht, 1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5

Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrages:

Der Pensionsversicherungsvertrag läuft bis zum Tod des Versicherten bzw. bezugsberechtigten Hinterbliebenen. Der Versicherungsnehmer kann jedoch vor Pensionsantritt den Versicherungsvertrag schriftlich jederzeit ganz oder teilweise kündigen (Kapitalauszahlung) – Möglichkeit der Kapitalentnahme.

Rücktritts- und Kündigungsrechte des Versicherungsnehmers

Dem Versicherungsnehmer stehen gesetzliche Rücktrittsrechte nach §§ 5b, 165, 165a VersVG und §§ 3, 3a KSchG zu. Die entsprechenden Gesetzestexte finden sich unter dem Punkt „Abgabenrechtliche und sonstige Vorschriften“. Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag schriftlich jederzeit vor erstmaligem Pensionsantritt ganz oder teilweise kündigen (Kündigungsrecht nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung in der jeweils geltenden Fassung).

Prämienzahlungsweise und Prämienzahlungsdauer:

Die Zahlungen des Versicherungsnehmers sind bargeldlos und für uns kostenfrei zu leisten. Die Prämienzahlung erfolgt dem Wunsch des Versicherungsnehmers entsprechend und kann jederzeit erhöht, eingeschränkt, ausgesetzt oder eingestellt werden. Einmalerläge sind jederzeit ohne vorherigen Antrag möglich.

Leistungen des Versicherers und Wahlmöglichkeiten:

Der Versicherer leistet ab dem gewünschten Pensionsantritt eine Alterspension. Diese kann jederzeit beantragt werden. Die Höhe der Pension ist abhängig vom Deckungskapital (Fondsvermögen zum Tageswert), dem Alter des Pensionsempfängers, Geburtsjahr und der gewählten Hinterbliebenenvorsorge.

Im Ablebensfall nach erstmaligem Pensionsbezug erhalten, soweit vereinbart, die bezugsberechtigten Hinterbliebenen eine Hinterbliebenenpension. Der Anspruch auf Pensionszahlung kann vor erstmaligem Pensionsbezug jederzeit in Form einer Einmalzahlung verlangt werden.

Bei Einmalerlagversicherungen besteht für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, sich während der Laufzeit des Vertrages einen Teil, insgesamt nicht mehr als 25% der ursprünglichen Versicherungssumme, vorzeitig ausbezahlen zu lassen.

Grundsätze für die Berechnung der Gewinnbeteiligung:

Bei Kurssteigerungen der Fonds erzielt der Versicherungsnehmer Wertzuwächse; Kursrückgänge führen zu Wertminderungen. Bei Fremdwährungskursen unterliegen diese außerdem Schwankungen, die den Wert beeinflussen können. Ertragsausschüttungen rechnen wir in Fondsanteile um und schreiben diese dem Deckungsvermögen gut. Versicherungstechnische Gewinne oder Verluste werden ausgeglichen. Das betrifft Sterblichkeitsgewinne und Verluste, die durch höhere Lebenserwartung entstehen. Es wird keine Mindestverzinsung garantiert.

Chancen und Risiken:

Der Versicherungsnehmer entscheidet, in welche Risikoklassen (Mix) bzw. Fonds und in welcher Gewichtung seine Sparprämie investiert wird. Damit trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko. Der Versicherer weist ausdrücklich darauf hin, dass bei Veranlagung in Fonds mit Tageswertprinzip sowohl die Chance auf höhere Renditen als auch die Gefahr der Wertminderung des Vermögens besteht und sich Wertänderungen des Vermögens auf die Pensionshöhe (ev. auch unter die Höhe der ersten Pensionszahlung) auswirken. Aus der Wertentwicklung der Vergangenheit können keine verlässlichen Rückschlüsse auf die zukünftige Wertentwicklung der Fonds gezogen werden. Soll eine geringe Schwankung der Pension erzielt werden, so wird empfohlen, vor Leistungsbeginn eine Umschichtung des Guthabens in Fonds mit geringerer Volatilität (Wertschwankung) vorzunehmen. In der Pensionsphase werden die Pensionen jährlich in Abhängigkeit von der Wertentwicklung der Mixe bzw. Fonds angepasst.

Rückkaufswerte:

Bei Rückkauf des Versicherungsvertrags wird das vorhandene Deckungskapital abzüglich des Selektivitätsabschlags (sh. AVBFR § 9) und etwaig direkt anfallender Kosten ausbezahlt. Dabei kann der Rückkaufswert geringer sein als die einbezahlten Prämien, weil die Prämien mit Versicherungssteuer und Kosten zu belasten sind. Die Entwicklung der Rückkaufswerte ist den Modellberechnungen zu entnehmen.

Prämienanteile für die Hauptleistung und für Nebenleistungen:

Die eingehenden Zahlungen des Versicherungsnehmers werden nach Abzug von Steuern, Kosten und Gebühren den gewünschten Fonds als Sparprämie zugeführt. Es werden keine Risikoprämien entnommen. Die maximalen Gesamtkosten sind im § 22 AVBFR ausgewiesen. Die Gesamtkostenbelastung entspricht der Differenz der einbezahlten Prämien und der Er/Ablebenssumme unter Berücksichtigung der Veranla-

gungperformance und Versicherungssteuer. Im Fall einer Performance von 0% entspricht die Differenz zwischen Nettoprämie (Bruttoprämie abzüglich Versicherungssteuer) und der Er/Ablebenssumme der Gesamtkostenbelastung.

Indexierung

Sämtliche betragsmäßig festgelegte Kosten und Gebühren unterliegen der Indexierung (Wertanpassung) gemäß des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex bzw. einem allfälligen Nachfolgeindex. Die Berechnung der Wertanpassung erfolgt jeweils zum 1. eines Kalenderjahres (der Änderungsfaktor ergibt sich jeweils aus dem Vergleich von September zu September, beginnend mit VPI/1996, September 2004).

Kapitalanlagefonds:

Die zur Verfügung stehenden Fonds sind dem Merkblatt zur Vermögensveranlagung zu entnehmen. Die Risikoklassen (Mixe) werden vom Versicherer im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fonds gemanagt; der „APK individual“ bietet für den Versicherungsnehmer die Möglichkeit, die Fonds selbst auszuwählen.

Abgabenrechtliche und sonstige Vorschriften:

Steuerliche Bestimmungen:

Einkommensteuer:

§ 2 Einkommensteuergesetz

- (3) Der Einkommensteuer unterliegen nur:
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 27)
 7. sonstige Einkünfte im Sinne des § 29.

§ 3 Abs. 1 Z 15a Einkommensteuergesetz

Wird im Rahmen der betrieblichen Vorsorge dieser Pensionsfondsplan verwendet, verweisen wir auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 Z 15 lit a EStG (Steuerbefreiungen für Zukunftssicherungsmaßnahmen) und die dazu ergangenen Lohnsteuerrichtlinien des BMF in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Einkommensteuergesetz

- (1) Folgende Ausgaben sind bei der Ermittlung des Einkommens als Sonderausgaben abzuziehen, soweit sie nicht Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind:

2. Beiträge und Versicherungsprämien ... zu einer ...
 - Lebensversicherung (Kapital- oder Rentenversicherung) ...

...Beiträge zu Rentenversicherungsverträgen sind nur abzugsfähig, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist. Besteht der Beitrag (die Versicherungsprämie) in einer einmaligen Leistung, so kann der Erbringer dieser Leistung auf Antrag ein Zehntel des als Einmalprämie geleisteten Betrages durch zehn aufeinander folgende Jahre als Sonderausgaben in Anspruch nehmen.

Werden als Sonderausgaben abgesetzte Versicherungsprämien ohne Nachversteuerung (Abs. 4 Z. 1) vorausgezahlt, rückgekauft oder sonst rückvergütet, dann vermindern die rückvergüteten Beträge beginnend ab dem Kalenderjahr der Rückvergütung die aus diesem Vertrag als Sonderausgaben absetzbaren Versicherungsprämien.

- (4) In folgenden Fällen sind die als Sonderausgaben abgesetzten Beträge nachzuversteuern:

1. Eine Nachversteuerung von Versicherungsprämien (Abs. 1 Z. 2) hat zu erfolgen, wenn ...
 - innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erfolgt
 - die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlungen ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.

Eine Nachversteuerung erfolgt nicht, wenn ...

- die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre oder
- der Steuerpflichtige nachweist, dass die angeführten Tatsachen durch wirtschaftliche Notlage verursacht sind....

Die Umstände, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien (Abs. 1 Z. 2 letzter Satz) führen, müssen dem Wohnsitzfinanzamt ohne amtliche Aufforderung innerhalb eines Monats mitgeteilt werden

- vom Versicherungsunternehmen im Falle des Rückkaufs, der Abgeltung der Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag sowie einer Vorauszahlung, einer Verpfändung oder einer sonstigen Rückvergütung,
- vom Steuerpflichtigen in allen übrigen Fällen...

- (5) Die Nachversteuerung der als Sonderausgaben abgesetzten Beträge hat mit einem Steuersatz von 30% für jenes Jahr zu erfolgen, in dem die Voraussetzungen für eine Nachversteuerung eingetreten sind.

§ 27 Einkommensteuergesetz

- (1) Folgende Einkünfte sind ... Einkünfte aus Kapitalvermögen: ...

- (5) 3. Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung, die ...

- b) im Falle der Kapitalabfindung oder des Rückkaufs einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, ausgezahlt werden, wenn im Versicherungsvertrag nicht laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlungen vereinbart sind und die Höchstlaufzeit des Versicherungsvertrages weniger als fünfzehn Jahre beträgt.

Rechtsmeinung des BMF:

Zur Frage, ob Teilauszahlungen der Einkommenssteuer unterliegen:

Werden vor Ablauf der Fünfzehnjahresfrist Teilauszahlungen vorgenommen, führen diese nach Ansicht des BMF dann zur Steuerpflicht nach § 27 Abs. 5 Z 3 EStG 1988, wenn sie ...nicht bloß geringfügig sind. Bloß geringfügige Teilauszahlungen liegen vor, wenn die vor Ablauf der Fünfzehnjahresfrist erfolgenden Teilauszahlungen insgesamt 25% der ursprünglichen Versicherungssumme nicht übersteigen.

Somit gilt: Vorzeitige (vor Ablauf der Fünfzehnjahresfrist erfolgende) Teilauszahlungen sind einkommenssteuerlich unschädlich, wenn sie insgesamt 25% der ursprünglichen Versicherungssumme nicht übersteigen. Übersteigt die Summe der vorzeitigen Zwischenauszahlungen den angeführten Prozentsatz der Versicherungssumme, ist § 27 EStG anzuwenden.

§ 29 Einkommensteuergesetz

Sonstige Einkünfte sind nur:

1. ... Werden die wiederkehrenden Bezüge als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern geleistet, gilt folgendes: Die wiederkehrenden Bezüge sowie gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sind nur insoweit steuerpflichtig, als die Summe der vereinnahmten Beträge (Renten, dauernde Lasten, gänzliche oder teilweise Abfindungen derselben sowie allfällige Einmalzahlungen) den Wert der Gegenleistung übersteigt.

Erbschafts- oder Schenkungssteuer:

§ 26 Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz

Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, bevor sie Versicherungssummen oder Leibrenten an einen anderen als den Versicherungsnehmer auszahlen, dem Finanzamt den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages und die Person des Empfangsberechtigten mitzuteilen.

Versicherungssteuer:

§ 6 Versicherungssteuergesetz

- (1) Die Steuer beträgt:
 1. bei der Lebens- und Invaliditätsversicherung (Kapital- und Rentenversicherungen aller Art) und bei ähnlichen Versicherungen:
 - a) 11.v.H. des Versicherungsentgeltes für Kapitalversicherungen einschließlich fondsgebundene Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall mit einer Höchstlaufzeit von weniger als fünfzehn Jahren, wenn keine laufende, im Wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist.
 - b) 4 v. H. des Versicherungsentgeltes in allen übrigen Fällen, ...
- (1a) Bei Lebensversicherungen unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt nachträglich einer weiteren Steuer von 7 v.H., wenn
 1. das Versicherungsverhältnis in welcher Weise immer in eine in Abs. 1 Z 1 lit. a bezeichnete Versicherung verändert wird;
 2. bei einem Versicherungsverhältnis, bei dem keine laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung vereinbart ist,
 - a) im Fall einer Kapitalversicherung einschließlich einer fondsgebundenen Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss ein Rückkauf erfolgt und die Versicherung dem Steuersatz des Abs. 1 Z 1 lit. b unterlegen hat;
 - b) im Fall einer Rentenversicherung, bei der der Beginn der Rentenzahlungen vor Ablauf von fünfzehn Jahren ab Vertragsabschluss vereinbart ist, diese mit einer Kapitalzahlung abgefunden wird.

Im Übrigen gilt jede Erhöhung einer Versicherungssumme im Rahmen eines bestehenden Versicherungsvertrages, der dem Steuersatz des Abs.1. Z 1 lit. b) unterliegt, auf insgesamt mehr als das Zweifache der ursprünglichen Versicherungssumme gegen eine nicht laufende, im wesentlichen gleichbleibende Prämienzahlung für die Frage der Versicherungssteuerpflicht gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a) als selbändiger Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages. Wird das Zweifache der Versicherungssumme erst nach mehrmaligem Aufstocken überschritten, so unterliegt das gezahlte Versicherungsentgelt für die vorangegangenen Aufstockungen nachträglich einer weiteren Versicherungssteuer von 7%.

Rechtsmeinung des BMF:

Auslegung des Begriffes „laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung“ im § 6 Abs. 1 Z 1 lit a VersStG 1953

[...] „Laufende, im wesentlichen gleich bleibende Prämienzahlung“ liegt dann vor, wenn während der gesamten Versicherungsdauer die Prämien mindestens einmal jährlich zu zahlen sind. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung darf somit nicht später als ein Jahr nach der letzten Prämienfälligkeit entstehen.

„Gleichbleibende Prämienzahlungen“ liegen dann vor, wenn der Betrag der Jahresprämie während der gesamten Laufzeit – mit Ausnahme der Prämienanpassung aufgrund verbraucherpreisindexbedingter Erhöhungen – unverändert ist.

Auszug aus dem Protokoll der Steuertagung im März 2006 zum Thema „vorzeitige Auszahlung“ betreffend § 6 Abs. 1 Z 1 lit.a VersStG 1953:

„Bei Entnahmen während aufrechter Versicherungsdauer stellt sich die Frage der Nachversteuerung nur bei Einmalergversicherungen. Bei Entnahmen kann der Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrages einen bestimmten Auszahlungsbetrag erhalten. Entnahmen (Teilauszahlungen) von mehr als 25% der ursprünglichen Versicherungssumme vermindern diese wesentlich und sind daher einem Teilrückkauf gleichzuhalten.

Somit gilt: Entnahmen (Teilauszahlungen) bei Einmalergversicherungen vor Ablauf von fünfzehn Jahren von mehr als 25% der ursprünglichen Versicherungssumme sind nicht steuerfrei, sondern gemäß § 6 VersStG nachzuversteuern.

Rücktrittsrecht: (Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz und dem Konsumentenschutzgesetz)

§ 5b Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Gibt der Versicherungsnehmer seine schriftliche Vertragserklärung dem Versicherer oder seinem Beauftragten persönlich ab, so hat dieser ihm unverzüglich eine Kopie dieser Vertragserklärung auszuhändigen.
- (2) Der Versicherungsnehmer kann binnen zweier Wochen vom Vertrag zurücktreten, sofern er
 1. entgegen Abs. 1 keine Kopie seiner Vertragserklärung erhalten hat,
 2. die Versicherungsbedingungen einschließlich der Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorhergesehene Änderungen der Prämie nicht vor Abgabe seiner Vertragserklärung erhalten hat, oder

3. die in den §§ 9a und 18b VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) vorgesehenen Mitteilungen nicht erhalten hat.
- (3) Dem Versicherer obliegt der Beweis, dass die in Abs. 2 Z 1 und 2 angeführten Urkunden rechtzeitig ausgefolgt und die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungsverpflichtungen rechtzeitig erfüllt worden sind.
- (4) Die Frist zum Rücktritt nach Abs. 2 beginnt erst zu laufen, wenn die in Abs. 2 Z 3 angeführten Mitteilungspflichten erfüllt worden sind, dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Versicherungsbedingungen ausgefolgt worden sind und er über sein Rücktrittsrecht belehrt worden ist.
- (5) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform; es genügt, wenn die Erklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Das Rücktrittsrecht erlischt spätestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins einschließlich einer Belehrung über das Rücktrittsrecht.

§ 165 Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Sind laufende Prämien zu entrichten, so kann der Versicherungsnehmer das Versicherungsverhältnis jederzeit für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode kündigen.

§ 165a Versicherungsvertragsgesetz

- (1) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, binnen 30 Tagen nach dem Zustandekommen des Vertrages von diesem zurückzutreten. ...
- (2) Hat der Versicherer der Verpflichtung zur Bekanntgabe seiner Anschrift (§ 9a Abs. 1 Z 1 VAG) nicht entsprochen, so beginnt die Frist zum Rücktritt nach Abs. 1 nicht zu laufen, bevor dem Versicherungsnehmer diese Anschrift bekannt wird.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten nicht für Gruppenversicherungsverträge und für Verträge mit einer Laufzeit von höchstens sechs Monaten.

§ 176 Versicherungsvertragsgesetz

- (5) Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung vor dem Ablauf von 5 Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufwertes die rechnungsmäßig einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von 5 Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht....

§ 3 Konsumentenschutzgesetz

- (1) Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benützten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags (*Zugang der Polizza*) oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung ist dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung auszufolgen. Das Rücktrittsrecht erlischt ... bei Versicherungsverträgen spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
- (2) Das Rücktrittsrecht besteht auch dann, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm zusammenwirkender Dritter den Verbraucher im Rahmen einer Werbefahrt, einer Ausflugsfahrt oder einer ähnlichen Veranstaltung oder durch persönliches, individuelles Ansprechen auf der Straße in die vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke benützten Räume gebracht hat.
- (3) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,
1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,
 2. wenn dem Zustandekommen des Vertrags keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind, ...
- (4) Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragsverhandlungen mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des in Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

§ 3a Konsumentenschutzgesetz

- (1) Der Verbraucher kann von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag weiters zurücktreten, wenn ohne seine Veranlassung für seine Einwilligung maßgebliche Umstände, die der Unternehmer im Zuge der Vertragsverhandlungen als wahrscheinlich dargestellt hat, nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten.
- (2) Maßgebliche Umstände im Sinn des Abs. 1 sind
1. die Erwartung der Mitwirkung oder Zustimmung eines Dritten, die erforderlich ist, damit die Leistung des Unternehmers erbracht oder vom Verbraucher verwendet werden kann,
 2. die Aussicht auf steuerrechtliche Vorteile,
 3. die Aussicht auf eine öffentliche Förderung und
 4. die Aussicht auf einen Kredit.
- (3) Der Rücktritt kann binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt zu laufen, sobald für den Verbraucher erkennbar ist, dass die in Abs. 1 genannten Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten und er eine schriftliche Belehrung über dieses Rücktrittsrecht erhalten hat. Das Rücktrittsrecht erlischt jedoch spätestens einen Monat nach der vollständigen Erfüllung des Vertrags durch beide Vertragspartner, bei Bank- und Versicherungsverträgen mit einer ein Jahr übersteigenden Vertragsdauer spätestens einen Monat nach dem Zustandekommen des Vertrags.
- (4) Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn
1. er bereits bei den Vertragsverhandlungen wusste oder wissen musste, dass die maßgeblichen Umstände nicht oder nur in erheblich geringerem Ausmaß eintreten werden,
 2. der Ausschluss des Rücktrittsrechts im einzelnen ausgehandelt worden ist oder
 3. der Unternehmer sich zu einer angemessenen Anpassung des Vertrages bereit erklärt.
- (5) Für die Rücktrittserklärung gilt § 3 Abs. 4 sinngemäß.